

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 56 (1964)
Heft: 12

Artikel: Streik und Aussperrung
Autor: Richter, Willi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streik und Aussperrung

In die Auseinandersetzung um die rechtliche Gleichsetzung von Streik und Aussperrung greift mit dem nachstehenden Artikel auch der frühere Vorsitzende des DGB, Willi Richter, ein.

Auf dem außerordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes im November 1963 in Düsseldorf wurde bei Beratung des DGB-Grundsatzprogrammes auf Vorschlag der Antragskommission von ca. 400 Delegierten beschlossen, einen Antrag über die Aussperrung dem Bundesvorstand als Material zu überweisen. Der Sprecher hat erwähnt, daß die Antragskommission einhellig der Meinung sei, daß die Aussperrung einen «Mißbrauch wirtschaftlicher Macht darstellt» und «etwas Verwerfliches ist». Ein Verzicht der Arbeitgeber oder gar ein Verbot der Aussperrung, ganz gleich in welcher Form auch immer, wäre eine Lösung.

Sehr zu begrüßen ist es, daß der stellvertretende Vorsitzende des DGB, Bernhard Tacke, in einem Artikel, «Waffengleichheit im Arbeitskampf» («Gewerkschaftliche Monatshefte» Januar 1964), zweifelsfrei nachweist, daß die Aussperrung der Arbeitgeber weder dem durch die Gewerkschaften erklärten Streik gleichzusetzen, noch daß sie wirtschaftlich und sozial gerechtfertigt ist.

Ebenso ist zu beachten die Stellungnahme von Staatssekretär i. R. Prof. Dr. Reuß in seinem Artikel «Rechtsfolgen der Aussperrung» in der Zeitschrift «Arbeit und Recht», Heft Nr. 8, August 1963.

Da nur relativ wenige Gewerkschaftsfunktionäre die «Gewerkschaftlichen Monatshefte» und die Zeitschrift «Arbeit und Recht» beziehen, sei mir erlaubt, einige Auszüge nachstehend im Wortlaut wiederzugeben.

Der Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 28. Januar 1955 geht dahin, daß dem *Streik* der Gewerkschaft die *Aussperrung* der Arbeitgeber entspricht.

Während hiernach durch einen *Streik* das Arbeitsverhältnis suspendiert wird, das heißt daß das Arbeitsverhältnis grundsätzlich bestehen bleibt und nur die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen, so daß nach dem Streik ein Neuabschluß eines Arbeitsvertrages nicht erforderlich ist, hat nach der Rechtsprechung des BAG die Aussperrung der Arbeitgeber eine das Arbeitsverhältnis fristlos lösende Wirkung, sofern der Arbeitgeber nicht erklärt, daß durch die Aussperrung das Arbeitsverhältnis nur suspendiert sein soll. All das begründet man ohne Scheu mit *Waffengleichheit*, *Kampfpazität*, *Freiheit der Wahl der Kampfmittel*.

Staatssekretär i. R. Prof. Dr. W. Reuß nimmt in seinem Artikel «Rechtsfolgen der Aussperrung» in tiefgründigen Ausführungen zu dem Fragenkomplex Stellung. Er führt u. a. aus:

Gegen diese neue Rechtsprechung zur Aussperrung bestehen ernste verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere spricht der zur Begründung angeführte Grundsatz der *Waffengleichheit und Kampfparität* gegen eine rechtlich ungleiche, die Arbeitnehmerseite benachteiligende Regelung.

Der erste Fehler des BAG scheint mir der zu sein, daß es bei seinen allgemein gehaltenen Ausführungen, in denen es von der Aussperrung – und dementsprechend vom Streik – spricht, unbewußt den Streik als die Angriffshandlung, wie es auch meist der Fall ist, die Aussperrung als Abwehraussperrung im Auge hat. Es spricht vom Streik, wenn es die Aggressivkampfhandlung, von der Aussperrung, wenn es die Defensivkampfhandlung zu meinen scheint. Nur so läßt sich auch die Begründung für die These verstehen: der Streik suspendiert, die Aussperrung kann nach freier Wahl des Arbeitgebers suspendieren oder endgültig auflösen.

Prof. Reuß schreibt an anderen Stellen seines Artikels noch:

Der Beschluß des Großen Senats des BAG vom 28. Januar 1955 ist daher auch so verstanden worden, daß dem Arbeitgeber als Arbeitskämpfungsmittel die Aussperrung mit Lösungseffekt gegeben sei, in welcher Art Aussperrung auch immer: für die Defensivaussperrung, die Aggressivaussperrung und für die Sympathieaussperrung ...

Während die gesamte arbeitsrechtliche Gesetzgebung von dem Zweck des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer beherrscht ist, will diese Rechtsprechung alle sozialen Schutzgesetze für unanwendbar ansehen, wenn die Arbeitgeberseite in den Kampf zieht.

Es gibt nach dem BAG gegen eine (das Arbeitsverhältnis) auflösende Aussperrung überhaupt keine Abwehr, weder eine Arbeitskämpfmaßnahme (der Gewerkschaft) noch eine gerichtliche Nachprüfung, da die Aussperrung keine Kündigung sein soll und eine gerichtliche Nachprüfung von Arbeitskämpfmaßnahmen nach § 23 KSchG nicht möglich ist.

Diese Rechtsprechung des BAG über die Aussperrung ist in ihrer Auswirkung, wenn auch etwas unterschiedlich, gegenüber besonders geschützten Personenkreisen, insbesondere bei Schwangeren und Wöchnerinnen (BAG-Urteil vom 27. September 1957 und 25. Januar 1963), bei Schwerbeschädigten, bei älteren Angestellten, bei Betriebsratsmitgliedern und bei Aufsichtsratsmitgliedern, unsozial und unhaltbar.

In einem neueren Urteil des BAG vom 6. Dezember 1963 wird die Aussperrung nicht anerkannt, wenn sie von dem Arbeitgeber mit einem Ultimatum verbunden wird, des Inhalts, daß, wenn die Arbeit nicht aufgenommen wird, der Arbeitsplatz endgültig verloren sein soll.

Eine Prüfung der Frage, ob die Aussperrung eine das Arbeitsverhältnis endgültig lösende Wirkung hat oder nur eine suspendierende, ist auch mit diesem Urteil nicht erfolgt.

Nach dem Grundgesetz ist die Bundesrepublik ein demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat.

Wir wollen keinen totalitären Staat, der seinen Einwohnern in allen geistigen und materiellen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen den Weg vorschreibt, den sie gehen müssen.

Wir leben im Industriezeitalter. Unsere Wirtschaftsordnung hat sich grundsätzlich nicht geändert. Mehrere Tausend Großunternehmen verfügen über die wesentlichsten Produktionsmittel und über Millionen an Vermögen in Sach- und Geldwerten. Mehrere Millionen Hand- und Kopfarbeitnehmer verfügen einzig und allein nur über ihre persönliche Arbeitskraft und besitzen kein Vermögen.

Wie jeder Unternehmer einen Auftrag, dessen Bedingungen ihm nicht zusagen, ablehnen kann, so muß auch jeder Arbeitnehmer es ablehnen können, zu Bedingungen tätig zu sein, die er nicht für akzeptabel hält.

Es ist doch nicht zu bestreiten, daß die Unternehmer in einem freiheitlichen sozialen Rechtsstaat verpflichtet sind, dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitnehmer hat in der Demokratie ein Recht auf eine Tätigkeit, da sie für ihn Lebensinhalt ist und er von dem dafür gewährten Gehalt oder Lohn seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie bestreitet.

Die Arbeitnehmer haben aber auch das Recht, frei zu entscheiden, unter welchen Bedingungen sie tätig sein wollen. Einen Arbeitszwang gibt es bei uns in der Bundesrepublik, bedingt durch unsere demokratische Ordnung, nicht. Anders ist es bei den Diktaturen, wie in der sowjetischen Besatzungszone durch die Kommunisten, in Spanien durch die Faschisten und dergleichen.

Die *Streikfreiheit* ist in der Bundesrepublik moralisch und rechtlich unbestritten. Der Streik gehört zweifelsfrei zur Tarifautonomie.

Die Auffassung, daß mit einer unterschiedlichen Behandlung von Streik und Aussperrung die Autonomie der Tarifvertragsparteien in ihrem Wesen gefährdet würde und eine Einschränkung des Grundsatzes der Parität erfolge, entspricht nicht den Tatsachen.

Die Tarifautonomie und damit die Verantwortung der Tarifparteien bleiben unberührt und müssen erhalten bleiben.

Der Streik enthält zweifellos einen ethischen Wert, wenn man bedenkt, daß die Arbeitnehmer bereit sind, mehr oder weniger große Opfer zu bringen, um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und damit der Lage ihrer Familie durchzusetzen.

Der Streik ist für die Gewerkschaften und die in Betracht kommenden Arbeitnehmer als letztes Mittel zu werten. Erst wenn in Verhandlungen der Gewerkschaften mit dem Arbeitgeber kein zu verantwortendes Ergebnis erzielt werden konnte, bleibt den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften keine andere Möglichkeit als das Mittel des Streiks.

Wenn die Arbeitnehmer nach ergebnislosen Bemühungen ihrer Gewerkschaften in den Streik treten, sind sie überzeugt, daß ihr Anteil an dem erarbeiteten Ertrag ungerecht bemessen ist, insbeson-

dere wenn gleichzeitig Gewinne, Dividenden und Tantiemen steigen und sie auch nicht an der Ertragsverteilung bzw. Vermögensbildung teilhaben können.

Mit dem Streik wollen die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaft die Arbeitgeber erneut zum Gespräch mit der Gewerkschaft zwingen, mit dem Ziel, berechnigte und durchführbare Verbesserungen der in Betracht kommenden Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Der Streik ist ein Mittel zur Herstellung eines gewissen Gleichgewichtes im Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern. Die Arbeitnehmer befinden sich in Notwehr.

Die *Aussperrung* dagegen erfolgt nicht, weil die Existenz der Unternehmen bedroht ist oder die gehobene Lebenshaltung der Familien der Unternehmer gefährdet erscheint, sondern um die Arbeitnehmer zu zwingen, zu den von den Arbeitgebern diktierten Arbeitsbedingungen tätig zu sein.

Das Aushaltevermögen der Arbeitgeber ist unbegrenzt, während das Aushaltevermögen der Arbeitnehmer trotz der Unterstützung ihrer Gewerkschaften begrenzt ist.

Eine Gleichheit zwischen Streik und Aussperrung ist nur scheinbarer Natur, in Wirklichkeit besteht eine tiefgehende soziale und wirtschaftliche Ungleichheit.

Mit der Aussperrung wird wieder, wie seit Beginn des Industriezeitalters vor über hundert Jahren, versucht, den berückichtigten «Herr-im-Hause-Standpunkt» gegenüber den Arbeitnehmern durchzusetzen, die die Interessen der Arbeitnehmer aktiv vertretenden Gewerkschaftsfunktionäre zu diskriminieren und die aus den Groschen der Arbeitnehmer geöffnerten Gewerkschaftskassen zu lernen.

All das Vorstehende müßte jeden gerecht Denkenden überzeugen, daß den Arbeitgebern das Recht zur Aussperrung der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten, ganz gleich aus welchem Grunde auch immer, weder durch die Rechtsprechung noch durch die Gesetzgebung gewährt werden darf.

Auch wäre darauf hinzuwirken, daß gewisse Bestrebungen, die insbesondere von deutschen Arbeitgebervertretern gesteuert sein sollen, wonach die Aussperrung als Arbeitskämpfungsmittel sowohl in der Europäischen Sozialcharta als auch in Uebereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenzen enthalten sein sollen, unterbunden werden.

Mit derartigen Methoden, die gewisse deutsche Arbeitgebervertreter wiederum treffend charakterisieren, soll versucht werden, die sehr umstrittene Rechtsprechung über die Aussperrung von Arbeitnehmern in der Bundesrepublik zu festigen und zu verewigen und darüber hinaus auch in all den anderen Ländern, in denen eine Aussperrung von Arbeitnehmern unbekannt oder vom Gesetzgeber oder den Gerichten verboten ist, einzuführen.

All dies ist in der Bundesrepublik möglich, obwohl die Verantwortlichen wissen, daß die Rechtslage zum Beispiel in den anderen EWG-Ländern, wie es in einer Veröffentlichung der Hohen Behörde der Montan-Union in Luxemburg in der Schriftenreihe «Das Arbeitsrecht in der Gemeinschaft», Band 5, «Streik und Aussperrung», dargestellt ist, eine andere ist. In dem die Rechtslage in den einzelnen Ländern zusammenfassenden Bericht wird dabei hervorgehoben, daß die Aussperrung in Frankreich und Italien entweder rechtswidrig und zu Schadenersatz verpflichtender Bruch der Arbeitsverträge oder als ein Ruhen der Arbeitsverträge bei fortdauernder Pflicht zur Lohnzahlung angesehen werde. Auch in Belgien sei die Aussperrung als Bruch der Arbeitsverträge aus Verschulden des Arbeitgebers zu beurteilen. Zur Rechtslage in Luxemburg heißt es, daß die Aussperrung mit keiner der verfassungsmäßigen Freiheiten in Verbindung gebracht werden könne, auf die man sich beim Streikrecht berufe. Zum niederländischen Recht wird festgestellt, daß die Aussperrung dort jeglicher Anziehungskraft für die Arbeitgeber entbehre, da diese zur Weiterzahlung des Lohnes verpflichtet seien.

In der Europäischen Sozialcharta, die am 7. Juli 1961 vom Ministerausschuß angenommen und am 18. Oktober 1961 von den bevollmächtigten Vertretern des Europarates unterzeichnet wurde, ist nur das Streikrecht der Arbeitnehmer und nicht das Recht der Arbeitgeber auf Aussperrung anerkannt, es sei denn, daß man durch Auslegung und Rechtsprechung unter «kollektive Maßnahmen im Falle von Interessenkonflikten» auch den Arbeitgebern die Aussperrung glaubt zugestehen zu müssen. Der betreffende Artikel der Sozialcharta besagt:

Artikel 6 – Das Recht auf Kollektivverhandlungen

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien und anerkennen:

Absatz 4: Das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen im Falle von Interessenkonflikten einschließlich des Streikrechtes, vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus den in Kraft stehenden Gesamtarbeitsverträgen ergeben können.

Ben Gurion, der langjährige ehemalige Ministerpräsident Israels, hielt vor Jahren auf einem Kongreß der Arbeitgeber eine großangelegte Rede über Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Er führte u. a. aus:

Die Arbeiter der Metallindustrie haben beim Erlöschen des letzten Arbeitsvertrages eine Reihe von Forderungen erhoben. Ich habe nicht die Absicht, hier zu erörtern, ob diese Forderungen gerechtfertigt waren oder nicht. Niemand aber kann das Recht des Arbeiters bestreiten, Forderungen zu erheben, die er für gerechtfertigt hält, und für eine Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Die Organisation der Industriellen hat sich rundheraus geweigert,

mit den von der Histadrut (Gewerkschaftsbund) delegierten Arbeitervertretern zu unterhandeln. Darauf ist ein Teil der Arbeiterschaft in Streik getreten. Die Antwort der Industrie war die Stilllegung aller Metallbetriebe.

In jedem demokratischen Land ist der Streik ein behördlich sanktioniertes Kampfmittel. Vielleicht kann man sagen, es werde zu oft davon Gebrauch gemacht. Indessen können wir hier angesichts der Entscheidung unserer Arbeiter ein seltsames Phänomen beobachten:

Diejenigen, die noch vor wenigen Wochen einen Streik der Detaillisten und der Privatpflanzler organisiert und unterstützt haben, vergießen nun heiße Tränen über den Streik der Metallarbeiter. Ich bin keineswegs überrascht, daß gewisse politische Kreise und deren Presse alle Mittel mobilisiert haben, um bei dieser Gelegenheit die Regierung in Schwierigkeiten zu bringen. Ihre Methode scheint mir im gegebenen Fall ganz natürlich, denn ihnen heiligt der Zweck alle Mittel, und es ist ihr Beruf, die Regierungsgeschäfte zu erschweren. Aber, soviel ich weiß, ist die Organisation der Industriellen keine politische Partei. Sie hat die Ambition, eine wirtschaftliche Institution zur Entwicklung der israelischen Industrie zu sein. Indem sie die Aussperrung in den von ihnen kontrollierten Betrieben vornahm, haben sie Israels Wirtschaft einen Schlag versetzt. Die Arbeitsruhe hat dem Staat geschadet, der nationalen Wirtschaft und der Aliyah. Vor allem haben sie sich selbst geschadet¹ . . .

Bereits 1954 wurde ein «Muster für eine freiwillige Schlichtungsvereinbarung» zwischen den Spitzenorganisationen – dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände – abgeschlossen. Dieses Muster ist heute noch aktuell. Kein Gewerkschafter war oder ist gegen ein freiwilliges Schlichtungswesen, wenn einige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit den Arbeitgebern zu regeln sind.

Bei der freiwilligen Schlichtung dürfte es kaum von Bedeutung sein, ob nach dem Scheitern der Verhandlungen ein sogenannter Anrufungs- und Einlassungszwang besteht oder die vereinbarte Schiedsstelle automatisch tätig wird, um innerhalb der vereinbarten Fristen den Tarifvertragsparteien einen Vorschlag (Schiedsspruch) über die strittigen Fragen zu unterbreiten. Entscheidend ist insbesondere, daß das Schiedsverfahren in einem relativ kurzen Zeitraum durchgeführt wird, daß den Parteien das Recht über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches freisteht und daß als Kampfmaßnahme nur der Streik der Gewerkschaft in Frage kommt.

Die Vereinbarung einer freiwilligen Schlichtungsordnung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, in der als Kampfmaßnahme außer dem Streik auch die Aussperrung enthalten ist, ist für keine Gewerkschaft auf die Dauer tragbar. Selbst wenn in einigen Schlichtungsordnungen auch die Aussperrung als Kampfmaßnahme noch angeführt ist, so hat dies seine Grundlage in früheren, damals

¹ W. Cordan, «Israel und die Araber», Büchergilde Gutenberg, Frankfurt am Main.

nicht vermeidbaren oder nicht genügend gewürdigten Gepflogenheiten. Auch ist nicht unbekannt, daß angenommen wird, eine Aussperrung würde die betroffenen Unorganisierten in die Gewerkschaften treiben, damit auch sie u. a. Streikunterstützung erhalten. Aber die Arbeitgeber sind auf dem Holzweg, wenn sie glauben, die Gewerkschaften würden gezwungen sein, die ausgesperrten Unorganisierten aufzunehmen und ihnen Streikunterstützungen zu zahlen und man auf diesem Wege den Streikfonds der Arbeiter sprengen und die Gewerkschaften in der Wahrnehmung berechtigter Arbeitnehmerbelange lähmen könnte.

Die Metallindustriellen haben als «Muster ohne Wert», ja als eine beschämende Antwort auf den von ihnen, durch ihr Verhalten provozierten Streik der Metallarbeiter im Frühjahr 1963 rund 400 000 Arbeitnehmer in Baden-Württemberg ausgesperrt. Die Presse schrieb: «Die Aussperrung kostet je Woche mehr als die Lohn-erhöhung für das ganze Jahr.» Nun, was seit rund 100 Jahren trotz Kirche, Sozialpolitik und schönen Jubiläumsreden als selbstverständlich durchgeführt wurde, mußte wieder einmal von den «Herren im Hause», den Regierungen, Parlamenten, Gerichten, Kirchen, ja der gesamten Öffentlichkeit in seiner ganzen brutalen Wirklichkeit vordemonstriert werden. An Stelle der Phrase von der Sozialpartnerschaft trat die Strategie der Macht – «der totale Krieg» – oder modern gesagt «die Theorie der Abschreckung».

Der Arbeitgeberpräsident, Herr Dr. Paulsen, der nach Pressemeldungen in seiner «Maibotschaft» 1963 einen neuen sozialen Stil forderte und sich auf die «Waffengleichheit» von Streik und Aussperrung berief, hielt es für richtig, öffentlich die Aussperrung als einen Akt von «Notwehr» der Unternehmer zu proklamieren.

Jeder, der das Verhalten der IG Metall bei der Lohnbewegung im Frühjahr 1963 noch in Erinnerung hat, ist heute noch tief beeindruckt von der ungewöhnlichen Geduld und der ständigen Bereitschaft zu objektiver Beachtung aller Gegenargumente, aber auch von der Fülle des zweifelfreien Materials, das der IG-Metall-Vorsitzende, Otto Brenner, zur Begründung der berechtigten Forderung der Arbeitnehmer der Öffentlichkeit unterbreitete.

Bei Metall mußte wieder einmal ausgesperrt werden. Die Rechtsprechung des BAG ist für die freien Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften unzumutbar. Die Aussperrung ist nicht allein nur eine Angelegenheit der Arbeitsrechtler (Arbeitsrechtsprechung), sondern in erster Linie eine gewerkschaftspolitische, ja politische Angelegenheit. Es ist kaum zu erwarten, daß die derzeit maßgebenden Arbeitgeber auf die Aussperrung verzichten wollen, so daß der Gesetzgeber die Aussperrung zu unterbinden hat. Bei Verstößen haben die Arbeitgeber, da das Arbeitsverhältnis nur ruhen würde, den Arbeitnehmern für die ganze Zeit Gehalt und Lohn in voller Höhe zu zahlen. Es müßten von allen verantwortlichen Stellen mit größter

Beschleunigung Maßnahmen zur Unterlassung der Aussperrung veranlaßt werden, wenn man wirklich will, daß dem arbeitenden Menschen soziale Gerechtigkeit gewährt wird und der im Grundgesetz verankerte soziale Rechtsstaat seiner Verwirklichung näherkommt.

Ein Rückblick zeigt, daß in den Jahren 1924 bis 1929 die von den Arbeitgebern durchgeführten Aussperrungen die Streiks erheblich übertrafen. Nach amtlichen statistischen Angaben gingen der Wirtschaft allein durch Aussperrungen fast 46 Millionen Arbeitstage verloren. Bezeichnend für die Einstellung der Arbeitgeber war u. a. die von den Rhein-Ruhr-Gewaltigen – entgegen einem vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Schiedsspruch – erfolgte willkürliche Aussperrung von einer Viertelmillion Arbeitern der eisenschaffenden Industrie im Herbst 1928. Diese Aussperrung erschütterte damals die gesamte deutsche Wirtschaft. Die durch diese Aussperrung geförderte politische Entwicklung und ihre nachteilige Auswirkung auch auf die «Schlotbarone» und ihre Nachkommen scheint gewissen Personen nicht mehr in Erinnerung zu sein.

Im Jahre 1963 war – nach Berechnung des Statistischen Bundesamtes – infolge der von Arbeitgebern erstmals durchgeführten umfassenden Aussperrungen der Verlust an Arbeitstagen größer als in jedem der vorangegangenen Jahre seit 1950. Nach einer dpa-Meldung vom 11. Februar 1964 waren im Jahre 1963 in der Bundesrepublik 316 397 Arbeitnehmer im Ausstand, wodurch ein Ausfall von 1 846 025 Arbeitstagen entstand. Davon waren 967 999 Tage reine Aussperrungstage und 349 263 Aussperrungs- und Streiktage.

Nur dank der verantwortungsbewußten Haltung unserer Gewerkschaften konnten bisher in der Bundesrepublik Streiks weitgehend vermieden werden, und daher sind bei uns die Streiktage im Verhältnis zu anderen Industrieländern sehr gering.

Nur das Eigentum an den Produktionsmitteln bzw. die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ermöglicht eine Aussperrung der Unternehmer. Es ist die Eigentumsordnung, die zur Wirtschaftsmacht führt. Ein Mißbrauch der Wirtschaftsmacht kann zur Zerstörung der als unantastbar erklärten Eigentumsordnung führen.

Die Diskussion über die Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln sowie die Ertragsverteilung und die Vermögensbildung wird schon sehr lange und immer aktiver geführt, mit dem Ziel, die Vorteile der Produktionsmittelinhaber und damit die wirtschaftliche Macht mit den nur ihre Arbeitskraft besitzenden Arbeitnehmern sowohl sozial als auch wirtschaftlich weitmöglichst auszugleichen. Dies ist eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerkschaften, die bewiesen haben, daß sie sich ihrer Verpflichtung gegenüber dem Staat, der Gesellschaft und unserer Wirtschaft voll bewußt sind und bei all ihren Maßnahmen entsprechend gehandelt haben.

Staatssekretär i. R. Prof. Reuß kommt in seinem obenerwähnten Artikel zu folgendem Schluß:

Das Urteil zeigt auch erneut die schon bei früheren Urteilen des BAG zu beobachtende Erscheinung, daß rechts- und sozialstaatliche Grundsätze, zu denen es sich in den theoretischen Grundsatzertwägungen bekennt, bei der Entscheidung des Falles dann nicht beachtet werden ... Das alles erhöht nicht die Ueberzeugungskraft solcher Entscheidungen. Es ist zu hoffen, daß das BAG auf Grund der Erkenntnisse der Konsequenzen selbst die Unhaltbarkeit seiner Rechtsprechung zur Aussperrung einsehen wird.

Ich war und bin auf Grund von Erkenntnissen und Erfahrungen, erworben in jahrzehntelanger Tätigkeit für den arbeitenden Menschen, der Auffassung, daß die in der Hessischen Verfassung von 1946 verankerten Grundsätze zum Ausbau und zur Festigung der Demokratie und zur Fortentwicklung unseres sozialen Rechtsstaates entscheidend beitragen werden.

Diese Grundsätze besagen: «Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Die Aussperrung ist rechtswidrig.»

Willi Richter, Frankfurt a. M.

ANHANG

Europäische Sozialcharta

Auszug:

In der vom Ministerausschuß am 7. Juli 1961 angenommenen und am 18. Oktober 1961 von den bevollmächtigten Vertretern des Europarates unterzeichneten Europäischen Sozialcharta wird in Artikel 6 das Recht auf Kollektivverhandlungen behandelt.

Art. 6: Das Recht auf Kollektivverhandlungen

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern;
2. Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und Arbeitnehmerorganisationen andererseits zu fördern, soweit dies notwendig und geeignet ist, mit dem Ziele, die Beschäftigungsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln;
3. die Einrichtung und die Anwendung geeigneter Verfahren für Vermittlung und freiwillige Schlichtung zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu fördern;